BIA/BG-Symposium Allgemeiner Staubgrenzwert

25. und 26. Februar 2002
Berufsgenossenschaftliche Akademie - BGA
Hennef/Sieg

Der neue Staubgrenzwert (A/E-Staub)

Autoren: H. Blome, A. Barig
Berufgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit - BIA



Allgemeine Staubgrenzwerte - Bedeutung

Betroffene Branchen : nahezu alle

Betroffene Arbeitsplätze : einige Millionen

Anzahl der zur Endauswertung ~ 60.000 einbezogenen Messergebnisse : (von mehr als 200.000)

Zahl der Personen mit geschätzt einige Exposition > 3 mg/m³ (A) Hunderttausend



Alveolengängige Fraktion

Stoff	Luftgrenzwert mg/m ³	Spitzen- begrenzung	Bemerkungen
Allgemeiner Staubgrenzwert Alveolengängige Fraktion			TRGS 901-96
→ für Tätigkeiten/ Arbeits- bereiche gemäß Nummer 2.4 Abs. 8 und 9 in Ver- bindung mit Abs. 10 der TRGS 900 Überprüfung zum 01.09.2006	6	4	(Funktion eines gesplitteten Grenzwertes)
→ im Übrigen	3	4	

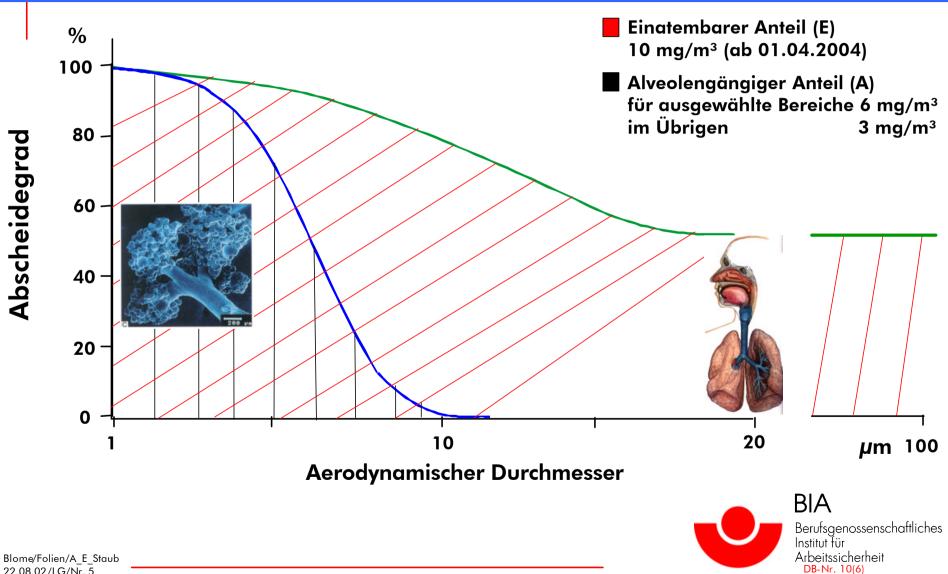


■ Einatembare Fraktion

Stoff	Luftarenzwert mg/m³	Spitzen- begrenzung	Bemerkungen
Allgemeiner Staubgrenzwert			
Einatembare Fraktion			TRGS 901-96
für Stoffe gemäßNummer 2.4 Abs. 7 derTRGS 900	10	4	
im Übrigen ab 01.04.2004 (in Verbindung mit Nummer 2.4 Abs. 11 der TRGS 900)	10	4	

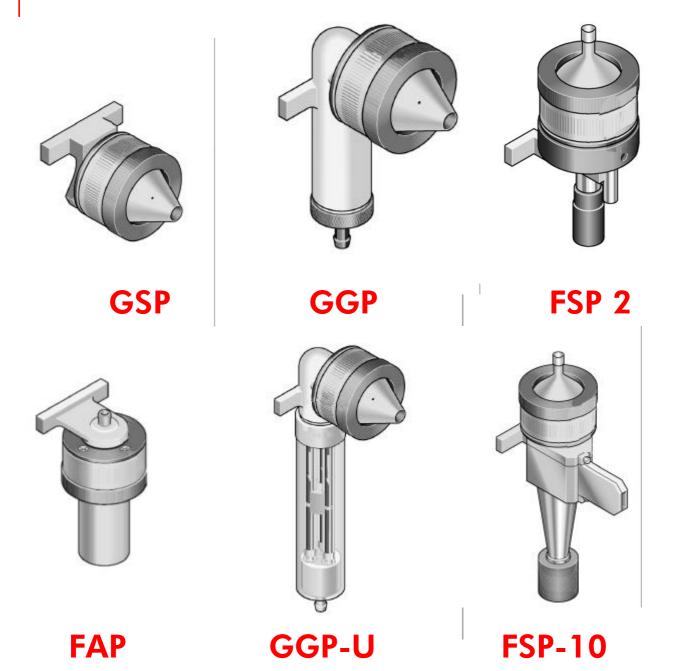


Der Allgemeine Staubgrenzwert



3. 4 Messungen

■ PGP-Probennahmegeräte - Kombinationen

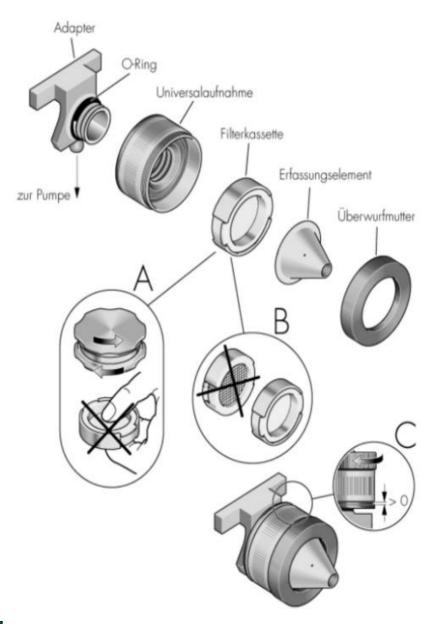


Blome/Folien/A_E_Staub_hoch 08.03.2001/Nr.: 1



3. 4 Messungen

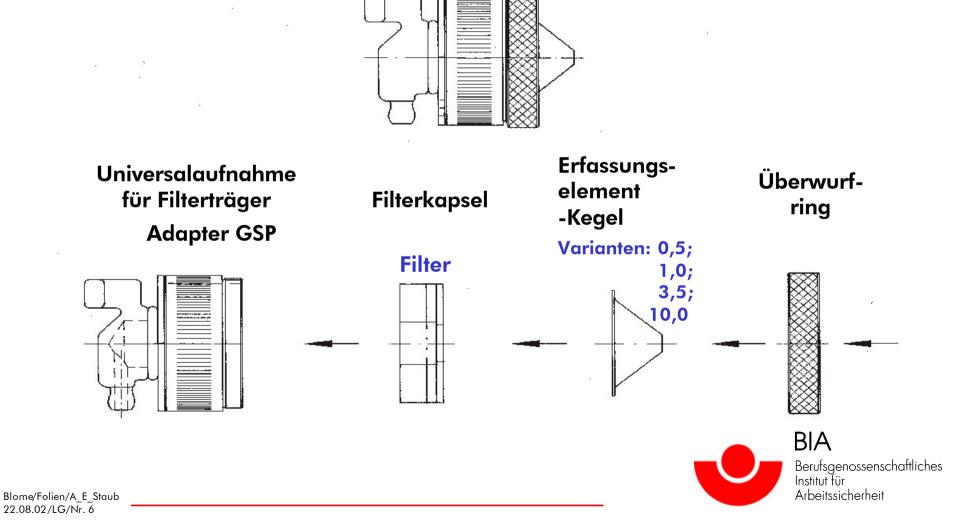
■ PGP-System - GSP





BIABerufsgenossenschaftliches
Institut für
Arbeitssicherheit

Kombination GSP

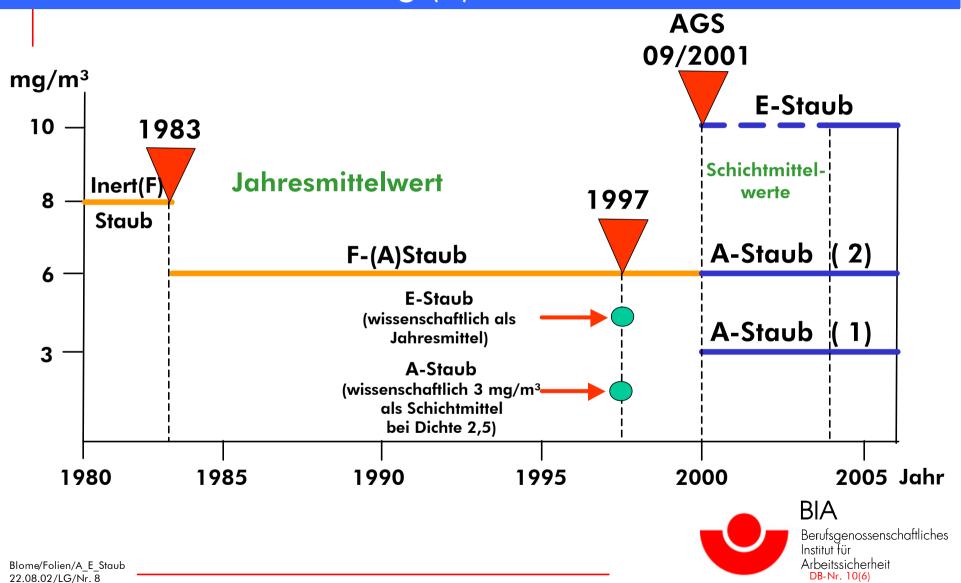


■ Messwertevergleich - Einatembare- und Gesamtstaubfraktion

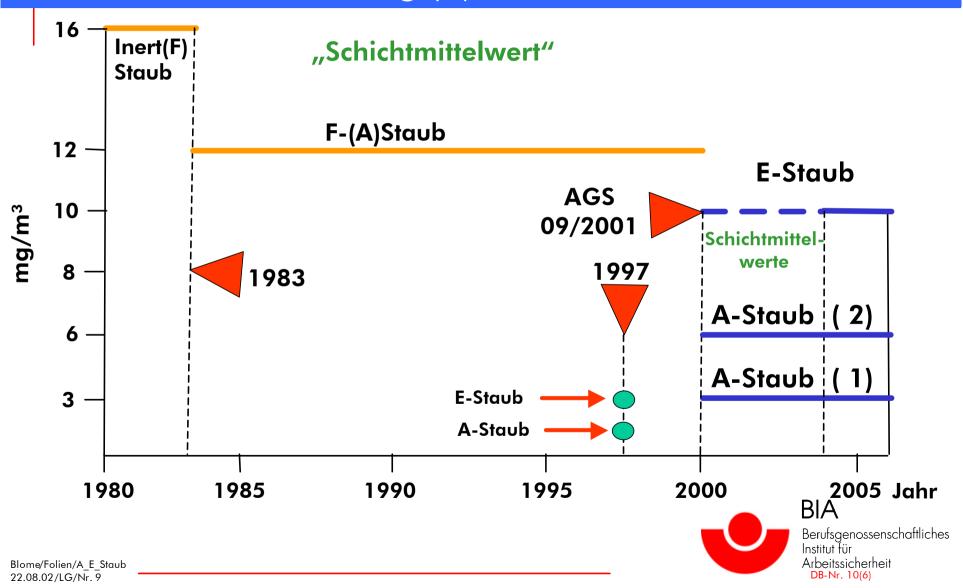
Branche	Messgröße	Verhältnis "Einatembar/ Total dust"	Land/Jahr
Mineralöl- verwendung	Mineralöl (Part. und Dampf)	1,25	Norwegen 1996
Nickelindustrie	Nickel	1,2 – 4	USA 1995
Nickelindustrie	Staub (Wägung) Nickel	1,3 – 3,7	USA 1996
Getreidemühlen	Staub	~ 2	USA 1993
Getreidemühlen	Staub	~ 2	Schweden 1991/1994
Futtermittel/ Getreidestaub	Staub	~2	Niederlande 1996



Grenzwertentwicklung (1)



Grenzwertentwicklung (2)



Geltungsbereich

- Der allgemeine Staubgrenzwert wird als Schichtmittelwert festgelegt.
- Er ist anzuwenden für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind oder für Mischstäube.
- Er darf nicht angewendet werden auf Stäube, bei denen erbgutverändernde, krebserzeugende, fibrogene, toxische oder allergisierende Wirkungen zu erwarten sind.
 - Der Grenzwert gilt hier als allgemeine Obergrenze.
 - Stoffspezifische Luftgrenzwerte sind einzuhalten.



Geltungsbereich

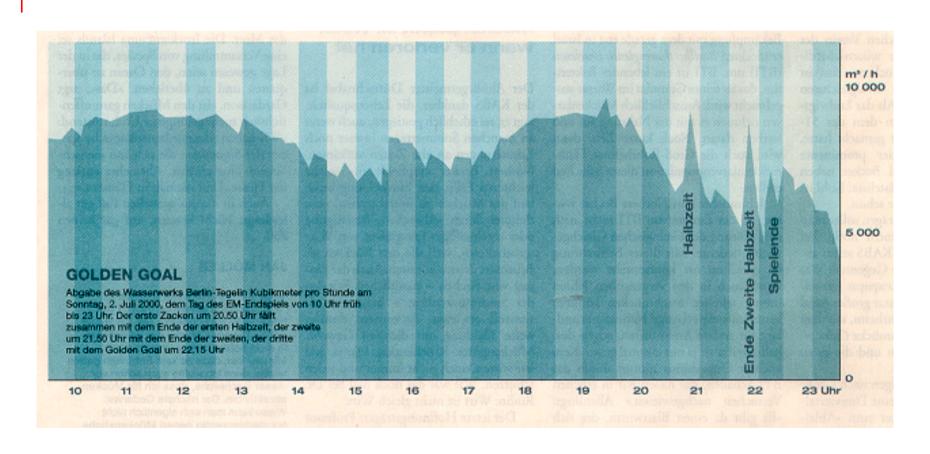
Der Grenzwert gilt nicht für

- lösliche Stäube,
- ultrafeine und grobdisperse Partikelfraktionen,
- für Lackaerosole und die Tätigkeit "Schweißen"
- in bestimmten Betrieben des untertägigen Bergwesens.

Keine Umrechnung auf Grund einer abweichenden Dichte.

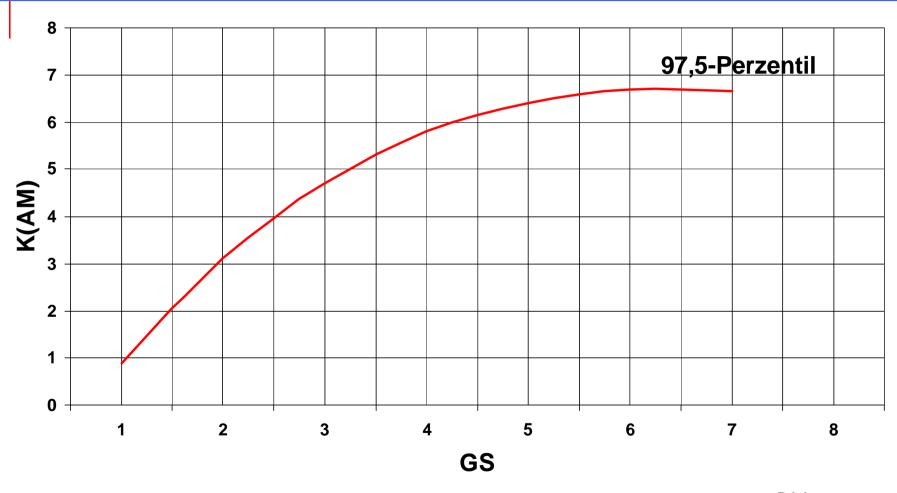


Schwankungen des Wasserverbrauchs





■ L/S-Faktor

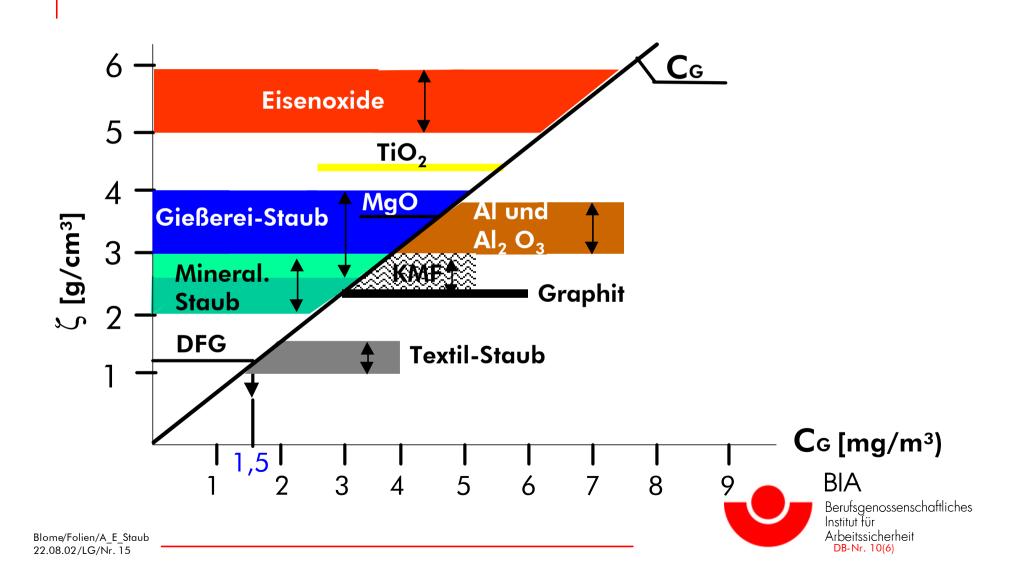




- Technisch-naturwissenschaftliche Parameter,
 die für die wissenschaftliche Ableitung bedeutsam sind
 - Messtechnik (insbesondere personengetragen)
 - Langzeit versus Schichtmittelwert
 - Löslichkeit
 - Dichte
 - Ultrafeinstaub
 - Grobdisperse Stäube



■ Grenzkonzentration (C_G) für A-Staub als Funktion der Staubdichte



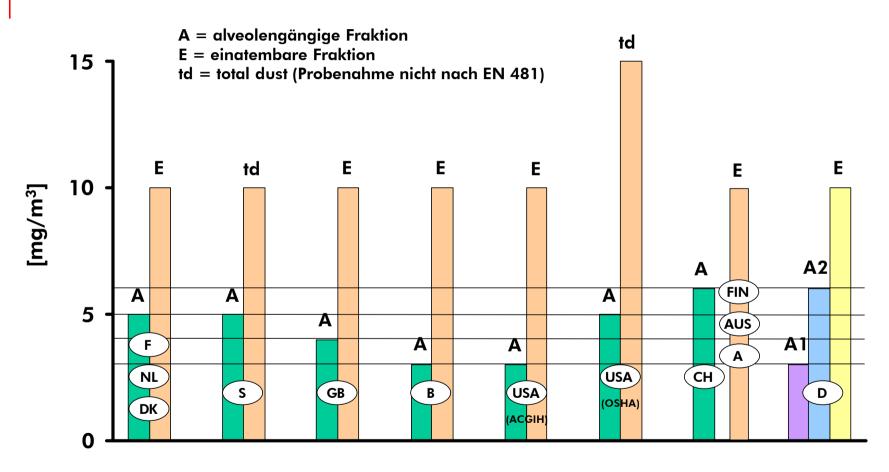
Allgemeine Staubgrenzwerte

Mitgeltende bzw. zu beachtende Bestimmungen

- Schichtmittelwert
- Datum des Inkrafttretens (E-Staub)
- Einerseits nicht anzuwenden bei relevanten Wirkungsendpunkten, andererseits Obergrenze
- Schutzmaßnahmen nach TRGS 500
- Möglichkeit zur Beantragung von Ausnahmen
- TRGS 402/403
- Weitere Vorgehensweise "Schweißen", "Lacke"
- Hinweis auf KMF
- Regelung zur Arbeitsmedizin
- (Dichte)



Internationale Allgemeine Staubgrenzwerte





Weitere Regelungen (A-Staub) (1)

- Für nicht aufgeführte Tätigkeiten oder Arbeitsbereiche gilt gleichfalls der Grenzwert von 6 mg/m³, wenn nachweislich der Grenzwert von 3 mg/m³ nicht eingehalten werden kann, obwohl der Stand der Technik umgesetzt ist.
 - Mitteilung an die Aufsichtsbehörde und AGS mit Vorlage der Beschreibung des Standes der Technik und der Tätigkeiten bzw. der Arbeitsbereiche sowie der Arbeitsplatzbeurteilungen einschließlich Messergebnissen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 Diese sind bei einer Überschreitung von 3 mg/m³
 (A-Staub) für die Beschäftigten vorzusehen.



■ Weitere Regelungen

- Für Boroxid, Tantal, Molybdän und unlösliche Molybdänverbindungen gilt der allgemeine Staubgrenzwert (E-Staub) bereits jetzt.
- Zur Gefährdungsbeurteilung sollte der Luftgrenzwert für die einatembare Fraktion bereits jetzt für alle Stoffe herangezogen werden, für die der Grenzwert erst ab 01.04.2004 in Kraft tritt.
- Stoffgemische nach TRGS 403

Bei der Berechnung sind die Bewertungsindices für den Allgemeinen Staubgrenzwert nicht zu berücksichtigen.



Geltungsbereich 6 mg/m³ A-Staub (1)

- Bestimmte Arbeiten in der Bau-, Steine- und Erdenindustrie sowie für Bereiche und Tätigkeiten, die in einem Analogieschluss den genannten Arbeiten zugeordnet werden können
- Altanlagen bei Gewinnung und Aufbereitung in der Bau- und Grobkeramik und der Kalksandstein-Industrie



Geltungsbereich 6 mg/m³ A-Staub (2)

- Altanlagen bei der Formgebung (Pressen) in der Kalksandstein-Industrie
- Altanlagen zur Abfüllung und Verpackung stark staubender Güter in der Baustoff- und chemischen Industrie und in vergleichbaren Arbeitsbereichen
- Bekohlungsbereich in Kraftwerken
- Einige Arbeitsbereiche der Stahlindustrie

